Chairside-Leistungen neben Füllungen?

Autoren: Zahnarzt Matthias Weichelt und GOZ-Ausschuss der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Das ist die Vorstellung der KI von „Copilot“, wie Chairside-Leistungen aussehen – letztendlich sind es immer zahntechnische Leistungen im Zuge einer Behandlung.

Immer wieder erreichen den GOZ-Ausschuss Rechnungen zur Prüfung, in denen im Zusammenhang mit der Berechnung von Kompositrestaurationen Eigenlaborbelege erstellt wurden. Sind das aber wirklich Chairside-Leistungen?

In diesen Rechnungen ist die Berechnung von sogenannten Chairside-Leistungen wie Zahnform- oder Zahnfarbenbestimmung, individuelles Charakterisieren des Kunststoffes und andere Leistungen mehr aufgelistet.

Es ist unbenommen, dass im Laufe einer Behandlung oftmals auch sogenannte Chairside-Leistungen anfallen. Hierbei handelt es sich jedoch grundsätzlich um zahntechnische Leistungen, die **ergänzend** zur zahnärztlichen Maßnahme erbracht werden. Es sind fachgerechte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit zahntechnischen Werkstücken stehen und extraoral erfolgen. Sie sind für die Therapie von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen unabdingbar.

Diese werden entweder nach der Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahntechnische Leistungen (BEB) berechnet oder es werden Ziffern frei gewählt und angelegt. **Diese freigewählten Ziffern sind dann auch hinsichtlich betriebswirtschaftlicher Parameter selbst zu kalkulieren.**

Bei konservierenden Leistungen mit den GOZ-Positionen 2060, 2080, 2100, 2120 ist unserer Meinung nach weder die Berechnung der Farbbestimmung, die Zahnformbestimmung noch das individuelle Charakterisieren des Kunststoffes als zahntechnische Leistung berechnungsfähig.

Bei den Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik ist es lege artis, dass eine derartige Füllung in einer den natürlichen Zähnen angepassten Form und Farbe angefertigt wird. Auch hier fallen **keine** zahntechnischen Leistungen an. Ein erhöhter Zeitaufwand bzw. eine erhöhte Schwierigkeit bei der Auswahl von Form und Farbe können in der Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 (2) GOZ berücksichtigt werden. Eine Option ist **vor Erbringung der Leistung** eine „§ 2 (1)-Vereinbarung“. ■